

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail: [fraktion@cdu-vr.de](mailto:fraktion@cdu-vr.de)

Kreistagsfraktion CDU  
Badenstraße 41  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/038  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**  
**Datum:** 30. Mai 2022

## Ihre Anfrage im Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet Hugoldsdorf

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Heinke,  
sehr geehrter Herr Ehlers,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Wie will der Landkreis Vorpommern-Rügen die neuen Ziele der Bundesregierung, bis 2030 80 % der deutschen Bruttostromverbrauchs über erneuerbare Energien bereitzustellen, umsetzen? (2% der Landesflächen für Windenergie ausweisen) Diese Frage richte ich auch an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Planungsverbandes Vorpommern.***

Soweit sich die Fragestellung auf die Zuständigkeiten des Landkreises und seiner Behörden richtet, ist hier zunächst festzustellen, dass es sich um eine politische Zielstellung handelt, zu deren Umsetzung es weitreichender gesetzlicher Änderungen bzw. Festlegungen zur Steuerung bedarf. Insofern ist auch die Absichtserklärung, zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie auszuweisen, einzuordnen.

Für die Arbeit der Kreisverwaltung bzw. der Behörden des Landkreises sind, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgend, die avisierten Gesetzesänderungen abzuwarten.

Inwieweit sich die Zielstellungen und die damit verbundenen Gesetzesänderungen auf die Zuständigkeiten und Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes auswirken, ist in den Gremien des Planungsverbandes zu bewerten und von dort zu beantworten.

- 2. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Bereich Hugoldsdorf (Antragstellung beim StALU erfolgte im Frühjahr 2016), in dessen Rahmen die UNB des Landkreises Vorpommern-Rügen als Fachbehörde für den Artenschutz durch das StALU beteiligt ist, von Seiten des Antragstellers gegenüber der insofern zuständigen Abteilungsleitung des StALU Stralsund durch Anwaltsschreiben vom 08.04.2022 die Tätigkeit der UNB des Landkreises beanstandet wird, verbunden mit der an das StALU gerichteten dringenden Aufforderung, sich der Angelegenheit zur Sicherstellung rechtmäßiger Zustände umgehend persönlich anzunehmen?***

Für den Bereich Hugoldsdorf befinden sich im Moment drei Anträge unterschiedlicher Antragsteller auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 12 Windenergieanlagen (WEA) im Verfahren bzw. in der Beteiligung und Prüfung der berührten Behörden des Landkreises Vorpommern-Rügen. Zuständige Genehmigungsbehörde und damit Träger des Verwaltungsverfahrens ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU). Insofern ist hinsichtlich

Anfragen zum Verfahrensstand und Inhalt von Antragsunterlagen sowie etwaigem Schriftwechsel mit den Antragstellern an das StALU Vorpommern zu verweisen.

Ein entsprechendes anwaltliches Schreiben ist hier bisher nicht bekannt.

3. ***Trifft es insofern des Weiteren zu, dass der Antragsteller dies damit begründet, dass die von Seiten der UNB gegen das beantragte Windenergievorhaben und die durch den Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten fachgutachterlichen Untersuchungen (über 6 Jahre von 3 Gutachterbüros) erhobenen Einwände, unter Zugrundelegung der maßgeblichen fachlichen, d.h. konkret artenschutzfachlichen Kriterien, objektiv unbegründet sind und sich aufgrund der Art und des Inhalts der Stellungnahmen der UNB der Eindruck aufdränge, dass den erhobenen Einwänden nicht nur objektiv-fachliche Beurteilungsergebnisse der UNB, als der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Fachbehörde, zugrunde liegen, sondern maßgeblich subjektive, fachlich nicht relevante, insbesondere persönliche Einschätzungen der Sachbearbeitung der UNB?***

Da das der Fragestellung zugrunde gelegte Schreiben hier bisher nicht bekannt ist, können von hier aus die vermutlichen bzw. konkreten Beanstandungen nicht beurteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass obligatorischer Gegenstand der behördlichen Prüfung ist, festzustellen, inwieweit mit den eingereichten Antragsunterlagen der Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Genehmigung erfolgt ist. Insofern ergibt sich der Beurteilungsmaßstab allein aus den einschlägigen Rechtsnormen.

4. ***Was beabsichtigt der Landrat zu veranlassen, um die Einhaltung rechtmäßiger Zustände sicherzustellen und das Entstehen von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Landkreis, was bei einer mit gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbarenden Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch die UNB des Landkreises nicht auszuschließen ist, zu vermeiden?***

Gemäß dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung sind alle Entscheidungsprozesse an den jeweiligen einschlägigen Rechtsnormen ausgerichtet. Insoweit erfolgt die Prüfung und Bearbeitung von Genehmigungsanträgen stringent unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften insbesondere der Regelungen zu Bearbeitungsfristen.

5. ***Wie läuft der aktive Austausch zwischen dem Land M-V und den Landkreisen zu dem Eckpunktepapier „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ vom 04.04.2022 besonders bei den sich abzeichnenden gravierenden Änderungen beim Artenschutz bei WEA-Vorhaben, die bereits im Frühjahr 2022 im Entwurf des „Windenergie-an-Land-Gesetzes“ und der Änderung des „BNatSchG“ verankert sein sollen? (Stichworte: Antikollisionssysteme, Hinnehmbarkeitsschwelle für Ertragseinbußen von max. 6-8%, Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Umsetzung von Artenschutzhilfsprogrammen mithilfe von Zahlungen durch den Antragsteller)***

Ergänzend zu den Ausführungen in Frage 1 ist hier darauf hinzuweisen, dass die geplanten und in Aussicht gestellten Änderungen der einschlägigen Gesetze erst mit deren Rechtskraft Einfluss auf das Verwaltungshandeln haben werden. Insofern ist auf die entsprechenden Rechtsetzungsverfahren abzuwarten.

Da die Behörden des Landkreises hier im übertragenen Wirkungskreis tätig sind, werden hier klare Regelungen für ein einfaches Verwaltungshandeln begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat